

RS Vwgh 1991/12/18 90/01/0125

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.1991

Index

L46106 Tierhaltung Steiermark

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §383;

ABGB §384;

TierschutzG Stmk 1984 §8 Abs1;

Rechtssatz

Es deutet nichts darauf hin, daß in Farmen gehaltene Silberfuchse das wilden Tieren eigene Bestreben nach Erlangung ihrer Freiheit verloren hätten. Ebenso wenig können diese Tiere als zahme oder gezähmte Tiere angesehen werden, weil sie sich weder "an den Menschen halten" noch die Gewohnheit besitzen, zum Menschen zurückzukehren. Die von der Beh vorgenommene Unterordnung der gegenständlichen Silberfuchse unter den vom Gesetzgeber in § 8 Abs 1 Stmk TierschutzG verwendeten Begriff "Wildtiere" war sohin nicht rechtswidrig.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990010125.X02

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at